

Telefon: 233 - 39658
Telefax: 233 - 989 - 39658

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

**Errichtung eines Fußgängerübergangs oder einer
Fußgängeranforderungsampel im Stiftsbogen auf Höhe des
Augustinums**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00611
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 – Hadern am
19.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08658

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00611

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes – Hadern
vom 17.04.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern hat am 19.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00611 beschlossen. Darin wird die Errichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Fußgängeranforderungsampel in der Straße 'Stiftsbogen' auf Höhe des Augustinums gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung ist nahezu identisch mit der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02909 aus der Bürgerversammlung vom 22.10.2019. Seinerzeit wurden die Voraussetzungen für eine Einrichtung eines Fußgängerüberweges durch die Straßenverkehrsbehörde ausführlich geprüft bzw. erläutert und in der Sitzung am 13.01.2020 gem. Antrag des Referenten vom Bezirksausschuss beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17405).

Tenor der Beschlussvorlage war der Folgende: *„Keine Notwendigkeit einer Einrichtung eines Fußgängerüberweges am Stiftsbogen auf Höhe der Brücke beim Augustinum“.*

Obwohl sich an der Örtlichkeit hinsichtlich der Verkehrssituation seitdem nichts verändert hat, hat das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Empfehlung zum Anlass genommen, im Benehmen mit der Polizei erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußgängerüberweges in Bezug auf die Verkehrssicherheit vorliegen.

Nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen wie im Stiftsbogen grundsätzlich entbehrlich. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kann aber trotzdem in Frage kommen, wenn nachweisbar eine Gefahrenlage bzw. eine besondere Situation besteht, welche diesen notwendig macht.

Die Unfallsituation wird weiterhin als völlig unauffällig eingestuft. Im Nahbereich des Augustinums ereigneten sich keine relevanten Verkehrsunfälle. Ebenso sind keine Anhaltspunkte für etwaigen erhöhten Querungsbedarf oder Gefahrensituation bekannt, zumal es mit der Fußgängerbrücke und den beiden vorhandenen Fußgängerüberwege, ca. 200 Meter östlich bzw. 400 Meter westlich der Brücke, die aus Gründen der Schulwegsicherheit eingerichtet wurden, Alternativen zur Verfügung stehen.

Auch wenn das Vorbringen in der Bürgerversammlungsempfehlung hinsichtlich der Schwierigkeiten für ältere und mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer*innen nachvollziehbar ist, so sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg an dieser Stelle leider nicht erfüllt. Gleiches gilt für eine Fußgängeranforderungsampel.

Nach Einschätzung des Mobilitätsreferates kann die Straße 'Stiftsbogen' auf Höhe des Augustinums im Hinblick auf das relativ geringe Verkehrsaufkommen und den übersichtlichen Streckenverlauf auch ohne die Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Fußgängeranforderungsampel sicher gequert werden.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00611 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 19.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Errichtung eines Fußgängerüberweges oder alternativ einer Fußgängeranforderungsampel in der Straße 'Stiftsbogen' auf Höhe des Augustinums liegen – wie schon 2019 – die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 00611 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 19.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Renate Unterberg

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.2111

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5